

3.2. Die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt in einigen Etappen bzw. bei bedeutsamen Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges

3.2.1. Die Aufnahme Verhafteter zum Vollzug der Untersuchungshaft

Jeder Verhaftete ist nach seiner Einlieferung in eine Untersuchungshaftanstalt des MfS und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Vollzug der Untersuchungshaft, dem richterlichen Haftbefehl, und der Feststellung seiner Identität mit der auf dem Haftbefehl genannten Person, zu registrieren, zu durchsuchen, unverzüglich durch einen Arzt untersuchen zu lassen, erkennungsdienstlich zu behandeln und über seine Rechte und Pflichten sowie über das Regime während des Untersuchungshaftvollzuges zu belehren. Das Verfahren der Aufnahme verhafteter Personen zum Vollzug der Untersuchungshaft wird demnach durch einen Komplex von Maßnahmen charakterisiert, der sichert, daß

- die Ziele der Untersuchungshaft, die Verhinderung der Flucht-, Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr gewährleistet,
- die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt, operative Interessen des MfS, das Leben von Personen sowie das eigene Leben und die Gesundheit des Verhafteten nicht gefährdet,
- die Rechtsstellung des Verhafteten, insbesondere die Sicherung seiner ihm gesetzlich garantierten Rechte, gewahrt werden und daß
- durch die rechtspolitisch saubere Praxis der Durchführung aller Maßnahmen des Aufnahmeverfahrens Angriffen des Feindes und internationalen Verleumdungen des Untersuchungshaftvollzuges im MfS offensiv vorgebeugt wird.

Damit wird die Verantwortung der Mitarbeiter der Linie XIV deutlich, bereits im Aufnahmeverfahren zu gewährleisten, daß die tatsächlich von den Verhafteten ausgehenden bzw. latent vorhandenen Gefahren und Störungen für die Ordnung und Sicherheit des Untersuchungshaftvoll-